

Internationale Wettkampfbestimmungen 2006

(IAAF-Competition Rules)

KAPITEL 3

ANTI-DOPING

EINLEITUNG

Die IAAF hat die bestehenden Anti-Doping-Regeln überarbeitet. Die nun vorliegende Fassung trat am 1. November 2005 in Kraft. Die Anti-Doping-Regeln liegen in englischer und französischer Sprache vor, wobei im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung die englische Fassung als maßgebliche Fassung gilt.

Mit der vorliegenden deutschen Fassung liefert der DLV eine Übersetzung der englischen Version der Anti-Doping-Regeln. Bitte beachten Sie, dass es sich um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Allein die englische Fassung bleibt verbindlich, im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der englischen und deutschen Fassung dieser Anti-Doping-Regeln gilt die englische Fassung als maßgebliche Fassung.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Anwendung

Die Anwendung, Aufnahme, Injektion oder der Konsum eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode durch Mittel jeglicher Art.

Athletenbetreuer

Jeder Coach, Trainer, Manager, Vertreter des Athleten, Teammitglied, Funktionär, sowie medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal oder jede andere Person, die mit Athleten, die an Leichtathletikwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeitet oder diese behandelt.

Besitz

Der tatsächliche, physische Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn eine Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Wirkstoff/die verbotene Methode oder die Räumlichkeiten besitzt, in denen ein verbotener Wirkstoff/eine verbotene Methode vorhanden ist) eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn eine Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Wirkstoff/die verbotene Methode oder die Räumlichkeiten hat, in denen ein verbotener Wirkstoff/eine verbotene Methode vorhanden ist, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person von dem Vorhandensein des verbotenen Wirkstoffes/der verbotenen Methode wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben.

Code

Der Welt-Anti-Doping-Code.

Einflussnahme

Die Veränderung einer jeglichen Sache zu einem nicht vorschriftsmäßigen Zweck oder auf unvorschriftsmäßige Weise in Bezug auf die Dopingkontrolle, um einen verbotenen Einfluss in Bezug auf die Dopingkontrolle oder das Disziplinarverfahren auszuüben oder eine Veränderung, um Ergebnisse zu beeinflussen oder um die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.

Einzelwettkampf

Ein einzelner Lauf oder Wettkampf in einer Wettkampfveranstaltung (z. B. 100-Meter-Lauf oder Speerwerfen).

Handeln

Das Verkaufen, Befördern, Versenden, Liefern oder Ausgeben eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode an einen Athleten, Athletenbetreuer oder eine andere Person, sei es entweder direkt oder durch einen Dritten oder mehrere Dritte, davon jedoch ausgenommen das Verkaufen und Ausgeben (durch medizinisches Personal oder andere Personen) eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode für tatsächliche und legale therapeutische Zwecke.

Internationaler Athlet

Im Sinne der Anti-Doping-Regeln (Kapitel 3) und der Streitigkeiten (Kapitel 4) ein Athlet, der im Registered Testing Pool für Trainingskontrollen ist oder an internationalen Wettkämpfen im Sinne der Regel 35.7 teilnimmt.

Internationaler Standard

Ein von der WADA angenommener Standard zur Unterstützung des Codes.

Kein Verschulden

Wenn im Falle eines Athleten entschieden wurde, dass außergewöhnliche Umstände gemäß Regel 38 vorliegen, wonach bewiesen ist, dass der Athlet nicht wusste oder vermutete, und vernünftigerweise auch unter Anwendung der äußersten Vorsicht nicht wissen oder vermuten konnte, dass er einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode eingenommen, angewendet oder ihm dieser verabreicht wurde.

Kein erhebliches Verschulden

Wenn im Falle eines Athleten entschieden wurde, dass außergewöhnliche Umstände gemäß Regel 38 vorliegen, wonach bewiesen ist, dass das Verschulden oder die Fahrlässigkeit des Athleten, in der Gesamtheit der Umstände betrachtet, in Bezug auf den Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln nicht erheblich war.

Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden

Die von der WADA veröffentlichte Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden, in der die verbotenen Wirkstoffe und Methoden genannt werden.

Marker

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder biologischen Parametern, welche die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Metabolit

Jedes Stoffwechselprodukt, das durch einen biologischen Transformationsprozess erzeugt wird.

Nationale Anti-Doping-Organisation

Die von jedem einzelnen Land oder Territorium eingesetzte Institution, welche die oberste Autorität und Verantwortung zur Annahme und Umsetzung von Anti-Doping-Regeln, zur Anordnung für die Entnahme von Dopingkontroll-Proben, zum Management der Ergebnisse von Kontrollen und zur Durchführung von Anhörungen, alle auf nationaler Ebene, besitzt.

Positives Analyseergebnis

Ein Protokoll eines Labors oder einer anderen anerkannten Kontrollinstitution, das in einer Probe das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker bzw. die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Probe

Jegliches biologische Material, das zum Zweck der Dopingkontrolle entnommen wurde.

Registered Testing Pool [Festgelegte Kontrollgruppe]

Die von der IAAF gebildete Gruppe internationaler Spitzenathleten, die sowohl den Wettkampfkontrollen („in-competition testing“) als auch den Trainingskontrollen („out-of-competition testing“) im Rahmen des IAAF-Kontrollprogramms unterliegen.

Trainingskontrollen

Trainingskontrollen („out-of-competition testing“) bezeichnet die Dopingkontrollen, die nicht in Zusammenhang mit einem Wettkampf erfolgen.

TUE [Therapeutic Use Exemption; Medizinische Ausnahmegenehmigung]

Ausnahmegenehmigung bei therapeutischer Anwendung.

Verbotene Methode

Jede Methode, die in der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden als solche beschrieben wird.

Verbotener Wirkstoff

Jeder Wirkstoff, der in der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden als solcher beschrieben wird.

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln zu enden.

WADA

World Anti-Doping Agency – Weltantidoping Agentur

Wettkampf/Wettkampfveranstaltung

Eine Sportveranstaltung oder eine Reihe von Sportveranstaltungen, die an einem oder mehreren Tagen stattfinden (z. B. die Weltmeisterschaften, das „World Athletics Final“ oder ein einzelnes Golden League Meeting).

Wettkampfkontrollen

Wettkampfkontrollen („in-competition testing“) bezeichnet Dopingkontrollen, bei denen ein Athlet im Zusammenhang mit einem speziellen Einzelwettkampf ausgewählt wird.

Zielkontrollen

Die Auswahl von Athleten zu Kontrollen, bei denen spezielle Athleten oder Gruppen von Athleten auf einer nicht stichprobenartigen Grundlage für Kontrollen zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgewählt werden.

Geltungsbereich der Anti-Doping-Regeln

1. Diese Anti-Doping-Regeln gelten für die IAAF, ihre Mitglieder und Kontinentalverbände und für Athleten, Athletenbetreuer und andere Personen, die in der IAAF zusammengeschlossen sind, ihre Mitgliedern und Kontinentalverbänden aufgrund ihrer Zustimmung, Mitgliedschaft, Zugehörigkeit, Genehmigung, Zulassung oder Beteiligung an ihren Aktivitäten oder Wettkämpfen.
2. Alle Mitglieder und Kontinentalverbände müssen diese Anti-Doping-Regeln und Verfahrensrichtlinien einhalten. Diese Anti-Doping-Regeln und Verfahrensrichtlinien werden entweder direkt oder durch Bezugnahme in die Regeln der einzelnen Mitglieder und Kontinentalverbände aufgenommen und jedes Mitglied und jeder Kontinentalverbände nimmt in seine Regeln die Verfahrensvorschriften auf, die notwendig sind, um die Anti-Doping-Regeln und Verfahrensregeln (und alle Änderungen, die an diesen vorgenommen werden) wirksam umzusetzen. Die Regeln der einzelnen Mitglieder und Kontinentalverbände sorgen insbesondere dafür, dass alle Athleten, Athletenbetreuer und andere Personen im rechtlichen Zuständigkeitsbereich des Mitglieds oder des Kontinentalverbandes an diese Anti-Doping-Regeln und Verfahrensregeln gebunden sind.
3. Diese Anti-Doping-Regeln und Verfahrensregeln gelten für alle Dopingkontrollen, die in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich der IAAF und entsprechend ihrer Mitglieder und Kontinentalverbände fallen.
4. Die IAAF konzentriert ihre Kontrollen gemäß diesen Anti-Doping-Regeln auf internationale Spitzenathleten und auf Athleten, die an internationalen Wettkämpfen teilnehmen oder sich auf die Teilnahme daran vorbereiten.
5. Um für die Teilnahme an einem internationalen Wettkampf startberechtigt oder anderweitig zugelassen zu werden, müssen Athleten (und sofern zutreffend) Athletenbetreuer und andere Personen im Voraus ein schriftliches Anerkenntnis und eine Annahmeerklärung dieser Anti-Doping-Regeln und Verfahrensregeln in einer vom Council zu beschließenden Form unterzeichnet haben. Mit der Gewährleistung der Startberechtigung seiner Athleten für internationale Wettkämpfe (siehe Regel 21.2 oben) garantieren die Mitglieder, dass die Athleten im Voraus ein schriftliches Anerkenntnis und eine Annahmeerklärung in der erforderlichen Form unterzeichnet haben und dass eine Kopie der unterzeichneten Annahmeerklärung dem IAAF-Büro zugestellt wurde.
6. Es liegt in der Verantwortung des einzelnen Mitglieds, zu gewährleisten, dass alle Kontrollen auf nationaler Ebene bei seinen Athleten und das Ergebnismanagement aus solchen Kontrollen diesen Anti-Doping-Regeln und Verfahrensregeln entsprechen. Es wird anerkannt, dass in einigen Ländern das Mitglied die Kontrollen und den Ergebnismanagement-Prozess selbst durchführt, während in anderen Ländern manche oder alle Pflichten des Mitglieds (entweder durch das Mitglied selbst oder gemäß anwendbarer nationaler Gesetze oder Verordnungen) an eine nationale Anti-Doping-Organisation oder andere Dritte delegiert oder übertragen werden dürfen. In Bezug auf diese Länder ist der Verweis in diesen Anti-Doping-Regeln auf das Mitglied oder den nationalen Verband (oder seine entsprechenden Vertreter), sofern zutreffend, ein Verweis auf die nationale Anti-Doping-Organisation oder andere Dritte (oder seine entsprechenden Vertreter).
7. Mitteilungen gemäß diesen Anti-Doping-Regeln an einen Athleten, Athletenbetreuer oder andere Personen, die in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich eines Mitglieds fallen, können durch Übergabe der Mitteilung an das betreffende Mitglied erfolgen. Das Mitglied ist verantwortlich für die sofortige Kontaktaufnahme mit der Person, für welche die Mitteilung bestimmt ist.

Die Anti-Doping-Organisation der IAAF

1. Die IAAF handelt gemäß diesen Anti-Doping-Regeln hauptsächlich durch die folgende(n) Person(en) oder Organe:
 - (a) der Rat;
 - (b) die Medizinische und Anti-Doping-Kommission [*Medical and Anti-Doping Commission*];
 - (c) das Doping Review Board; und
 - (d) den IAAF Anti-Doping Administrator.

Der Rat

2. Der Rat hat die Pflicht gegenüber dem IAAF-Kongress, die Aktivitäten der IAAF in Übereinstimmung mit ihren Zielen zu beaufsichtigen und zu überwachen (siehe Artikel 6.12(a) der Satzung). Eines dieser Ziele ist die Förderung des „Fair Play“ im Sport, insbesondere, eine führende Rolle im Kampf gegen Doping einzunehmen, sowohl innerhalb der Leichtathletik als auch extern in der umfassenderen Sportgemeinschaft, und Programme zur Ermittlung, Abschreckung und Aufklärung zu entwickeln und aufrecht zu erhalten, die zum Ziel haben, das Übel des Dopings im Sport zu beseitigen (siehe Artikel 3.8 der Satzung).
3. Der Rat besitzt gemäß der Satzung die folgenden Befugnisse beim Beaufsichtigen und Überwachen der Aktivitäten der IAAF:
 - (a) die Einsetzung jeglicher Kommission oder Unterkommission, sei es als zweckgebundene oder ständige Einrichtung, die er für das ordnungsgemäße Funktionieren der IAAF als notwendig erachtet (siehe Artikel 6.11(j) der Satzung).
 - (b) Aufnahme jeglicher vorläufiger Ergänzungen zu den Regeln, die er zwischen den Kongressen als notwendig erachtet, und Festlegung eines Termins, ab dem solche Ergänzungen in Kraft treten. Die vorläufigen Ergänzungen werden dem nächsten Kongress vorgelegt, der darüber entscheidet, ob die jeweiligen Ergänzungen dauerhaft gelten sollen (siehe Artikel 6.11(c) der Satzung).
 - (c) die Genehmigung, Ablehnung oder Ergänzung der Verfahrensregeln (siehe Artikel 6.11(i) der Satzung); und
 - (d) die Suspendierung eines Mitglieds oder Auferlegung anderer Sanktionen wegen Verstoß gegen die Regeln gemäß den Bestimmungen des Artikels 14.7 (siehe Artikel 6.11(b) der Satzung).

Die Medizinische und Anti-Doping-Kommission

4. Die Medizinische und Anti-Doping-Kommission wird als Kommission des Rates gemäß Artikel 6.11(j) der Satzung ernannt, um die IAAF in allen Anti-Doping-Angelegenheiten und damit zusammenhängenden Angelegenheiten mit allgemeiner Beratung zu unterstützen, einschließlich in Bezug auf diese Anti-Doping-Regeln und Verfahrensregeln.
5. Die Medizinische und Anti-Doping-Kommission besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die mindestens einmal pro Jahr, normalerweise am Ende eines jeden Kalenderjahres, zusammentreten, um die Anti-Doping-Aktivitäten der IAAF in den vergangenen 12 Monaten zu überprüfen und um das Anti-Doping-Programm der IAAF für das kommende Jahr aufzustellen, das vom Rat zu genehmigen ist. Die Medizinische und Anti-Doping-Kommission übt ihre Beratungstätigkeit auch regelmäßig während des laufenden Jahres aus, sofern dies notwendig sein sollte.
6. Die Medizinische und Anti-Doping-Kommission trägt die Verantwortung für die folgenden weiteren speziellen Aufgaben gemäß diesen Anti-Doping-Regeln:
 - (a) Veröffentlichung der Verfahrensregeln und Ergänzungen zu den Verfahrensregeln, so oft es erforderlich sein sollte. Die Verfahrensregeln

umfassen, entweder direkt oder durch Verweis, die folgenden von der WADA herausgegebenen Dokumente:

- (i) die Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden [*Prohibited List*];
 - (ii) den Internationalen Standard für Dopingkontrollen [*International Standard for Testing*];
 - (iii) den Internationalen Standard für Labors [*International Standard for Laboratories*]; und
 - (iv) den Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE) [*International Standard for Therapeutic Use Exemptions*], zusammen mit allen Zusätzen zu solchen Dokumenten, oder weiteren Verfahren oder Richtlinien, die als notwendig angesehen werden, diese Anti-Doping-Regeln zu erfüllen oder anderweitig das Anti-Doping-Programm der IAAF zu unterstützen.
Die Verfahrensregeln und alle hierzu vorgeschlagenen Ergänzungen müssen, sofern nicht anderweitig in diesen Anti-Doping-Regeln festgelegt, vom Rat genehmigt werden. Bei Erteilung der Genehmigung legt der Rat einen Termin fest, an dem die Verfahrensregeln oder eventuell vorgeschlagenen Ergänzungen zu diesen in Kraft treten. Das IAAF-Büro teilt den Mitgliedern diesen Termin mit und veröffentlicht die Verfahrensregeln und alle hierzu vorgeschlagenen Ergänzungen auf der Website der IAAF.
- (b) Beratung des Rates über Ergänzungen zu diesen Anti-Doping-Regeln, die von Zeit zu Zeit notwendig sein können. Alle vorgeschlagenen Ergänzungen, die an den Anti-Doping-Regeln zwischen zwei Kongressen vorgenommen werden, müssen gemäß Artikel 6.11(c) der Satzung vom Rat genehmigt und den Mitgliedern mitgeteilt werden.
 - (c) Planung, Umsetzung und Überwachung von Informations- und Aufklärungsprogrammen über Anti-Doping. Diese Programme sollten aktuelle und korrekte Informationen zu mindestens den folgenden Themen bieten:
 - (i) verbotene Wirkstoffe und Methoden in der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden;
 - (ii) Gesundheitliche Konsequenzen des Dopings;
 - (iii) Dopingkontrollverfahren; und
 - (iv) Rechte und Pflichten der Athleten.
 - (d) Bewilligung von TUEs gemäß Regel 34.5(a) unten.
 - (e) Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Auswahl von Athleten in den Registered Testing Pool.

Die Medizinische und Anti-Doping-Kommission kann bei der Ausübung der oben genannten Aufgaben gegebenenfalls Experten um weitergehende spezielle medizinische oder wissenschaftliche Beratung bitten.

7. Die Medizinische und Anti-Doping-Kommission berichtet dem Rat über ihre Aktivitäten vor jeder Sitzung des Rates. Sie kommuniziert mit dem IAAF-Büro über alle Anti-Doping-Angelegenheiten und damit zusammenhängenden Angelegenheiten durch die Medizinische und Anti-Doping Abteilung der IAAF.

Das Doping Review Board

8. Das Doping Review Board wird als Unterkommission des Rates gemäß Artikel 6.11(j) der Satzung mit mindestens den folgenden speziellen Aufgaben ernannt:
 - (a) Entscheidung im Namen des Rates, ob außergewöhnliche Umstände in Fällen, auf die gemäß Regel 38.16 unten Bezug genommen wird, bestehen;
 - (b) Entscheidung, ob Fälle zur Schlichtung an den CAS gemäß Regel 60.23 unten verwiesen werden sollten und ob in solchen Fällen die Suspendierung des Athleten, die beim CAS zur Entscheidung anhängig ist, wieder aufzuerlegen ist; und
 - (c) Entscheidung in Fällen, die an das Board gemäß Regel 43.3 unten verwiesen werden, ob die Ergebnisse von Dopingkontrollen, die von einer anderen

Sportorganisation als der IAAF gemäß Regeln und Verfahren, die von denen der IAAF abweichen, durchgeführt wurden, von der IAAF anerkannt werden sollten. Das Doping Review Board kann sich in der Ausübung einer jeden der oben genannten Aufgaben an die Medizinische und Anti-Doping-Kommission oder an den Rat wenden, um deren Meinung oder Stellungnahme in Bezug auf einen besonderen Fall, oder an den Rat bei allen Angelegenheiten allgemeiner Politik, die möglicherweise aufgetreten sind, einzuholen.

9. Das Doping Review Board besteht aus drei Personen, von denen eine ein Jurist sein muss. Der Vorsitzende besitzt die Befugnis, jederzeit eine oder mehrere weitere Personen in das Doping Review Board für eine zeitlich befristete Dauer zu berufen, sofern dies erforderlich ist.
10. Das Doping Review Board stattet dem Rat über seine Aktivitäten vor jeder einzelnen Sitzung des Rates Bericht ab.

Der IAAF Anti-Doping Administrator

11. Der IAAF Anti-Doping Administrator ist der Leiter des Medizinischen und Anti-Doping-Departments der IAAF. Er hat die Verantwortung für die Umsetzung des Anti-Doping-Programms, das von der Medizinischen und Anti-Doping-Kommission gemäß Regel 31.5 oben aufgestellt wurde. Er berichtet an die Medizinische und Anti-Doping-Kommission in dieser Hinsicht mindestens einmal pro Jahr anlässlich der jährlichen Sitzung der Medizinischen und Anti-Doping-Kommission und, falls er dazu aufgefordert wird, in kürzeren Abständen.
12. Der IAAF Anti-Doping Administrator hat die Verantwortung für die tägliche Verwaltung von Dopingfällen, die gemäß diesen Anti-Doping-Regeln auftreten. Insbesondere ist der IAAF Anti-Doping Administrator die verantwortliche Person, sofern zutreffend, für die Durchführung des Ergebnismanagement-Prozesses gemäß Regel 37 und für die Entscheidung darüber, ob Athleten gemäß Regel 38 vorläufig suspendiert werden.
13. Der IAAF Anti-Doping Administrator kann jederzeit während der Ausübung seiner Tätigkeit um die beratende Stellungnahme des Vorsitzenden der Medizinischen und Anti-Doping-Kommission, des Doping Review Board oder jeglicher anderer Personen, die er dafür geeignet hält, ersuchen.

Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln

1. Doping ist gemäß diesen Anti-Doping-Regeln streng verboten.
2. Doping wird definiert als das Auftreten eines oder mehrerer der folgenden Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln:
 - (a) das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker im Körpergewebe oder in den Körperflüssigkeiten eines Athleten. Alle Hinweise auf einen verbotenen Wirkstoff in diesen Anti-Doping-Regeln und den Verfahrensregeln beinhalten den Verweis, sofern zutreffend, auf dessen Metaboliten oder Marker.
 - (i) Es ist die persönliche Verantwortung jedes einzelnen Athleten zu gewährleisten, dass keine verbotenen Wirkstoffe in sein Körpergewebe oder in seine Körperflüssigkeiten gelangen. Athleten werden darauf hingewiesen, dass sie für jeglichen verbotenen Wirkstoff, der in ihrem Körper nachgewiesen wird, verantwortlich sind. Es ist nicht notwendig, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder die wissentliche Anwendung von Seiten des Athleten nachgewiesen werden muss, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel gemäß Regel 32.2(a) zu begründen.
 - (ii) außer bei denjenigen verbotenen Wirkstoffen, für die eine spezielle Mindestmenge gilt, ab der berichtet werden muss, welche in der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden gesondert aufgeführt ist, stellt das festgestellte Vorhandensein einer jeglichen Menge eines verbotenen Wirkstoffes in der Probe eines Athleten einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel dar.
 - (iii) als Ausnahme von der allgemeinen Gültigkeit von Regel 32.2(a) kann die Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden spezielle Kriterien für die Beurteilung verbotener Wirkstoffe, die auch endogen produziert werden können, aufstellen.
 - (b) die Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode.
 - (i) der Erfolg oder das Fehlschlagen der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode ist unwesentlich. Es ist ausreichend, dass der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode angewendet wird, oder versucht wurde, ihn/sie anzuwenden, damit ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel vorliegt.
 - (ii) ein Eingeständnis der Anwendung oder versuchten Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode kann entweder mündlich auf nachprüfbarer Art oder schriftlich erfolgen. Eine Aussage ist jedoch nicht zulässig, wenn sie mehr als acht Jahre nach den Tatsachen, auf die sie sich bezieht, abgegeben wird.
 - (c) die Weigerung oder Unterlassung, sich ohne zwingende Rechtfertigung einer Dopingkontrolle zu unterziehen, wenn man dazu durch einen dafür zuständigen Funktionär aufgefordert wurde oder ein anderweitiger Versuch, sich der Dopingkontrolle zu entziehen.
 - (d) die Feststellung von drei versäumten Trainingskontrollen (wie in Regel 35.17 unten definiert) in einem Zeitraum von 5 Jahren ab dem Datum der ersten versäumten Kontrolle.

Zu beachten: Hat ein Athlet eine versäumte Trainingskontrolle aufgrund eines Informationspflicht- (Whereabout-) Verstoßes oder des erfolglosen Versuches einer Kontrolle vor dem 1. November 2005, bleibt die 18-Monats-Regelung gemäß Regel 32.2(d) der IWB 2004-2005 gültig. Der 5-Jahres-Zeitraum gilt nur, wenn alle 3 versäumten Kontrollen das Ergebnis von Verstößen gegen die

- Informationspflichten oder erfolgloser Kontrollversuche am/oder nach dem 1. November 2005 sind.
- (e) das Verfälschen oder das versuchte Verfälschen irgendeines Teils des Dopingkontrollverfahrens oder der damit zusammenhängenden Disziplinarverfahren.
 - (f) der Besitz eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode.
 - (i) Besitz durch einen Athleten bedeutet Besitz eines Wirkstoffes der außerhalb von Wettkämpfen verboten ist zu jeder Zeit und an jedem Ort oder einer verbotenen Methode, sofern der Athlet nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz gemäß einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) gemäß Regel 34.5 unten oder durch eine andere akzeptable Rechtfertigung gestattet wurde.
 - (ii) Besitz durch einen Athletenbetreuer bedeutet Besitz eines Wirkstoffes, der außerhalb von Wettkämpfen verboten ist, oder einer verbotenen Methode im Zusammenhang mit einem Athleten, Wettkampf oder Training, sofern der Athletenbetreuer nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz dem Athleten gemäß einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) gemäß Regel 34.5 unten oder durch eine andere akzeptable Rechtfertigung gestattet wurde.
 - (g) das Handeln mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode.
 - (h) die Verabreichung oder versuchte Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode an einen Athleten oder die Unterstützung, Anstiftung, Beistand, Beihilfe, das Verschleiern oder die Beteiligung an jeglicher Art von Mittäterschaft bei einem Verstoß oder dem versuchten Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel.
 - (i) die Teilnahme am Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während der vorläufigen Suspendierung oder Nichtstartberechtigung gemäß diesen Anti-Doping-Regeln.

Standards für den Beweis eines Dopingverstoßes

1. Die IAAF, das Mitglied oder die andere Strafverfolgungsinstitution trägt die Beweislast, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß diesen Anti-Doping-Regeln erfolgt ist.
2. Der Standard für den Beweis ist, ob die IAAF, das Mitglied oder eine andere Strafverfolgungsinstitution den hinreichend zufrieden stellenden Nachweis für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gegenüber dem entsprechenden Anhörsorgan erbracht hat, wobei die Schwere der vorgebrachten Anschuldigung zu beachten ist. Dieser Standard für den Beweis ist mehr als die bloße Wahrscheinlichkeit, jedoch weniger als ein Beweis ohne berechtigten Zweifel.
3. Wenn diese Anti-Doping-Regeln einem Athleten, Athletenbetreuer oder einer anderen Person, der vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen zu haben, die Beweislast auferlegen, die Vermutung zu widerlegen oder bestimmte Fakten oder Umstände nachzuweisen, gilt als Standard für den Beweis die bloße Wahrscheinlichkeit.
4. Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln können durch alle zuverlässigen Mittel nachgewiesen werden. Die folgenden Standards für den Beweis sind in Dopingfällen gültig:
 - (a) den WADA-akkreditierten Labors wird zuerkannt, dass sie die Analysen der Proben und Aufsichtsverfahren gemäß dem internationalen Standard für Labors durchgeführt haben. Der Athlet kann diese Vermutung widerlegen, indem er den Nachweis erbringt, dass ein Abweichen von dem Internationalen Standard für Labors erfolgt ist, wobei in diesem Fall die IAAF, das Mitglied oder die andere Strafverfolgungsinstitution die Beweislast trägt, dass ein solches Abweichen nicht die Gültigkeit des positiven Analyseergebnisses widerlegt.
 - (b) Ein Abweichen von dem internationalen Standard für Dopingkontrollen (oder von anderen anwendbaren Vorschriften in den Verfahrensrichtlinien) macht einen Befund, wonach ein verbotener Wirkstoff in einer Probe vorhanden war oder eine verbotene Methode angewendet wurde oder irgendein anderer Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß diesen Anti-Doping-Regeln begangen wurde, nicht ungültig, sofern nicht das Abweichen darauf abzielte, die Gültigkeit des betreffenden Befunds zu widerlegen. Wenn der Athlet den Nachweis erbringt, dass ein Abweichen von dem internationalen Standard für Dopingkontrollen (oder von anderen anwendbaren Vorschriften in den Verfahrensrichtlinien) aufgetreten ist, dann trägt die IAAF, das Mitglied oder die andere Strafverfolgungsinstitution die Beweislast, zu begründen, dass ein solches Abweichen nicht die Gültigkeit des Befundes widerlegt, dass ein verbotener Wirkstoff in einer Probe vorhanden war oder eine verbotene Methode angewendet wurde, oder durch Tatsachen nachzuweisen, dass ein anderer Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß diesen Anti-Doping-Regeln begangen wurde.

Die Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden

1. Diese Anti-Doping-Regeln beziehen die Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden ein, die von der WADA veröffentlicht und aktualisiert wird.
2. Die IAAF stellt die aktuelle Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden jedem Mitglied zur Verfügung und macht die Liste auf der Website der IAAF zugänglich. Jedes Mitglied gewährleistet seinerseits, dass die aktuelle Liste (entweder auf seiner Website oder auf andere Art) allen Athleten, Athletenbetreuern und anderen zuständigen Personen in ihrem rechtlichen Zuständigkeitsbereich zur Verfügung gestellt wird.
3. Sofern nicht anderweitig in der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden und/oder in den Aktualisierungen der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden festgelegt, tritt die Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden und die Aktualisierungen gemäß diesen Anti-Doping-Regeln drei Monate nach Veröffentlichung der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Handlungen durch die IAAF bedarf. Die IAAF kann auch beantragen, dass die WADA weitere Wirkstoffe oder Methoden, die möglicherweise in der Leichtathletik missbräuchlich angewendet werden könnten, als Teil des Überwachungsprogramms der WADA aufnimmt.
4. Die Festlegung der verbotenen Wirkstoffe und Methoden durch die WADA, die in der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden aufgenommen werden, gilt als endgültig und ist weder durch Athleten noch durch andere Personen rechtlich anfechtbar.
5. Athleten mit einem dokumentierten Leiden, das die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methoden erforderlich macht, müssen zunächst eine TUE einholen. TUEs werden jedoch nur in Fällen eindeutiger und zwingender medizinischer Notwendigkeit gewährt, in denen kein Wettkampfvorteil durch den Athleten erlangt werden kann.
 - (a) internationale Athleten müssen vor der Teilnahme eine TUE von der IAAF einholen (unabhängig davon, ob der Athlet zuvor schon eine TUE auf nationaler Ebene eingeholt hat). Athleten, die um eine TUE ersuchen, sollten einen schriftlichen Antrag an die Medizinische und Anti-Doping-Kommission stellen. Einzelheiten des Verfahrens für die Antragstellung finden sich in den Verfahrensrichtlinien. Von der IAAF gemäß dieser Regel gewährte TUEs werden dem nationalen Verband des Athleten und der WADA gemeldet.
 - (b) Nicht-internationale Athleten müssen eine TUE von ihrem nationalen Verband einholen, oder von demjenigen anderen Organ, das hierzu von ihrem nationalen Verband zur Bewilligung von TUEs bestimmt wurde, oder von einer anderweitig zuständigen Behörde für die Bewilligung von TUEs in dem Land oder Territorium des nationalen Verbands. Nationale Verbände sind in allen Fällen verpflichtet, über die Bewilligung einer TUE gemäß dieser Regel unverzüglich an die IAAF und die WADA Mitteilung zu machen.

Dopingkontrollen

1. Gemäß diesen Anti-Doping-Regeln unterliegt jeder Athlet Wettkampfkontrollen bei den Wettkämpfen, an denen er teilnimmt, und jederzeit Trainingskontrollen an jeglichem Ort. Athleten haben sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, wenn sie dazu von einem zuständigen Funktionär aufgefordert werden.
2. Es ist eine Bedingung für die Mitgliedschaft in der IAAF, dass jedes Mitglied (und entsprechend der Kontinentalverband) in seine Satzung folgende Bestimmungen aufnimmt:
 - (a) eine Vorschrift, die dem Mitglied (und entsprechend dem Kontinentalverband) die Befugnis erteilt, Wettkampf- und Trainingskontrollen durchzuführen, über die das Mitglied der IAAF jährlich einen Bericht unterbreiten muss (siehe Regel 41.4 unten);
 - (b) eine Vorschrift, die der IAAF die Befugnis erteilt, Dopingkontrollen bei den Nationalmeisterschaften des Mitglieds (und entsprechend bei den Kontinentalmeisterschaften des Kontinentalverbandes) durchzuführen;
 - (c) eine Vorschrift, die der IAAF die Befugnis erteilt, unangekündigte Trainingskontrollen bei den Athleten des Mitglieds durchzuführen; und
 - (d) eine Vorschrift, wonach es eine Bedingung für die Mitgliedschaft in oder Zugehörigkeit zu ihrem nationalen Verband ist, und eine Bedingung für die Teilnahme an Wettkämpfen, die durch das Mitglied genehmigt oder organisiert werden, dass seine Athleten sich damit einverstanden erklären, sich jeglichen Wettkampf- und Trainingskontrollen zu unterziehen, die vom Mitglied, der IAAF und jeglichem anderen zur Kontrolle befugten Organ gemäß diesen Anti-Doping-Regeln durchgeführt werden.
3. Die IAAF und ihre Mitglieder können Dopingkontrollen gemäß dieser Regel an jegliches Mitglied oder ein anderes Mitglied, die WADA, staatliche Stellen, eine nationale Anti-Doping-Organisation oder andere Dritte, die sie für den Zweck als hinreichend qualifiziert erachten, delegieren.
4. Zusätzlich zu den Dopingkontrollen durch die IAAF und ihre Mitglieder (und durch Institutionen, an welche die IAAF und ihre Mitglieder ihre Verpflichtung zu Dopingkontrollen gemäß Regel 35.3 oben delegiert haben können), unterliegen Athleten folgenden Kontrollen:
 - (a) Wettkampfkontrollen durch eine andere Organisation oder ein zur Kontrolle befugtes Organ bei den Wettkämpfen, an denen sie teilnehmen; und
 - (b) Trainingskontrollen durch (i) die WADA; (ii) die nationale Anti-Doping-Organisation des Landes oder Territoriums, in dem sie sich aufhalten; oder (iii) durch das IOC oder im Namen des IOC im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen.

Dennoch ist nur eine einzelne Organisation für die Einleitung und Durchführung von Kontrollen während eines Wettkampfs verantwortlich. Bei internationalen Wettkämpfen wird die Entnahme von Proben durch die IAAF eingeleitet und durchgeführt (siehe Regel 35.7 unten), oder durch eine andere internationale Sportorganisation mit Entscheidungsbefugnis im Falle eines internationalen Wettkampfs, über den die IAAF keine ausschließliche Verfügungsgewalt besitzt (z.B. das IOC bei den Olympischen Spielen oder die Commonwealth Games Federation bei den Commonwealth Games). Wenn die IAAF oder eine solche andere internationale Sportorganisation mit Entscheidungsbefugnis entscheidet, bei einem internationalen Wettkampf keine Kontrollen durchzuführen, kann die nationale Anti-Doping-Organisation in dem Land oder Territorium, in dem der internationale Wettkampf stattfinden soll, mit der Genehmigung der IAAF und WADA solche Kontrollen einleiten und durchführen.
5. Die IAAF und ihre Mitglieder berichten unverzüglich über alle abgeschlossenen Wettkampfkontrollen an die WADA-Verrechnungsstelle (wenn der Bericht durch ein

- Mitglied erfolgt, mit einer Kopie eines solchen Berichts, der gleichzeitig an die IAAF zu senden ist), um eine unnötige doppelte Durchführung von Kontrollen zu vermeiden.
6. Dopingkontrollen, die von der IAAF und ihren Mitgliedern gemäß dieser Regel durchgeführt werden, müssen im Wesentlichen mit dem internationalen Standard für Dopingkontrollen (und anderen anwendbaren Bestimmungen in den Verfahrensrichtlinien), die zum Zeitpunkt der Kontrollen in Kraft sind, übereinstimmen.

Wettkampfkontrollen

7. Die IAAF hat die Verantwortung für die Einleitung und Durchführung von Wettkampfkontrollen bei den folgenden internationalen Wettkämpfen:
 - (a) Weltmeisterschaften;
 - (b) World Athletics Series Competitions;
 - (c) Golden League, Super Grand Prix, Grand Prix, Grand Prix II Meetings;
 - (d) IAAF Permit Meetings; und
 - (e) bei solchen anderen internationalen Wettkämpfen, die der Rat auf Empfehlung der Medizinischen und Anti-Doping-Kommission festlegt.
8. Der Rat legt die vorbestimmte Anzahl von Athleten, die bei den oben genannten internationalen Wettkämpfen nach Empfehlung der Medizinischen und Anti-Doping-Kommission kontrolliert werden sollen, fest. Zu kontrollierende Athleten werden wie folgt ausgewählt:
 - (a) auf Grundlage der Endplatzierung und/oder auf Zufallsgrundlage;
 - (b) nach Ermessen durch die IAAF (die durch ihren zuständigen Funktionär oder das zuständige Organ handelt), durch jegliche Methode, die sie wählt, einschließlich Zielkontrollen;
 - (c) jeder Athlet, der einen Kontinental- und/oder Weltrekord gebrochen oder eingestellt hat.
9. Wenn die IAAF Dopingkontrollen gemäß Regel 35.3 oben delegiert hat, kann sie einen Vertreter ernennen, der an dem betreffenden internationalen Wettkampf zur anwesend ist, um zu gewährleisten, dass diese Anti-Doping-Regeln und Verfahrensrichtlinien ordnungsgemäß angewendet werden.
10. In Absprache mit dem jeweiligen Mitglied (und entsprechend mit dem jeweiligen Kontinentalverband), kann die IAAF bei Nationalmeisterschaften des Mitglieds oder Kontinentalmeisterschaften des Kontinentalverbandes Dopingkontrollen durchführen oder bei deren Durchführung mitwirken.
11. In allen anderen Fällen (außer wenn Dopingkontrollen gemäß den Regeln einer anderen internationalen Sportorganisation mit Entscheidungsbefugnis, zum Beispiel durch das IOC bei den Olympischen Spielen, durchgeführt werden), ist das Mitglied, das die Kontrollen durchführt oder in dessen Land oder Territorium ein Wettkampf stattfindet, verantwortlich für die Einleitung und Durchführung von Wettkampfkontrollen. Wenn das Mitglied Dopingkontrollen gemäß Regel 35.3 oben delegiert hat, ist das Mitglied für die Gewährleistung verantwortlich, dass solche in seinem Land oder Territorium durchgeführten Dopingkontrollen diese Anti-Doping-Regeln und Verfahrensrichtlinien erfüllen.

Trainingskontrollen

12. Die IAAF konzentriert sich bei ihren Trainingskontrollen vorrangig auf internationale Athleten. Sie kann aber nach ihrem Ermessen jederzeit Trainingskontrollen bei jedem Athleten durchführen. In den meisten Fällen wird die Kontrolle ohne Benachrichtigung des Athleten, seines Athletenbetreuers oder des nationalen Verbandes durchgeführt.
13. Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, eines Vertreters eines Mitglieds und anderer Personen im rechtlichen Zuständigkeitsbereich eines Mitglieds, die IAAF (und, soweit zutreffend, ein anderes Mitglied, die WADA oder ein anderes zur Kontrolle befugtes Organ) bei der Durchführung der Trainingskontrollen gemäß dieser Regel zu unterstützen. Jedes Mitglied, jeder Vertreter eines Mitglieds oder andere Personen im rechtlichen Zuständigkeitsbereich eines Mitglieds, welche/r die Durchführung einer

- solchen Kontrolle verhindert, behindert, verzögert oder in anderer Weise verfälscht, kann gemäß diesen Anti-Doping-Regeln sanktioniert werden.
14. Trainingskontrollen werden gemäß diesen Anti-Doping-Regeln in Bezug auf die Wirkstoffe und Methoden, die außerhalb von Wettkämpfen nach der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden verboten sind, durchgeführt.
 15. Statistiken von Trainingskontrollen pro Athlet im Registered Testing Pool und Mitgliedsverband sollen einmal jährlich veröffentlicht werden.

Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit/Versäumte Kontrollen

16. Auf Verlangen der IAAF müssen Athleten, die dem Registered Testing Pool der IAAF angehören, der IAAF Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mitteilen, die ausreichend für die Zwecke der Trainingskontrollen bei diesen Athleten sind. Von den Athleten wird verlangt, dass sie die Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit quartalsweise aktualisieren, und es wird von ihnen verlangt, dass sie der IAAF jegliche Änderungen dieser Informationen unverzüglich mitteilen, um zu gewährleisten, dass diese jederzeit auf dem neuesten Stand sind. Die letztendliche Verantwortung für die Bekanntgabe der Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit liegt bei jedem einzelnen Athleten. Der nationale Verband eines Athleten unternimmt alle Anstrengungen zur Unterstützung der IAAF beim Einholen der Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des Athleten, wenn dies von der IAAF verlangt wird. Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, die von einem Athleten gemäß dieser Regel mitgeteilt werden, werden, sofern zutreffend, ebenfalls an die WADA und andere zur Kontrolle des Athleten befugte Organe mitgeteilt, unter der strikten Bedingung, dass solche Informationen ausschließlich für Dopingkontrollzwecke verwendet werden.
17. Wenn ein Athlet es unterlässt, auf Verlangen der IAAF die Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit bekannt zugeben, oder ausreichende Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mitzuteilen, oder für Kontrollen von einem Dopingkontroll-Beauftragten an dem Aufenthaltsort, unter dem er in der Kartei geführt wird, nicht ausfindig gemacht werden kann, unterliegt er einer Einschätzung des IAAF Anti-Doping Administrators bezüglich einer versäumten Kontrolle. Wenn als Ergebnis einer solchen Einschätzung der IAAF Anti-Doping Administrator zu dem Schluss kommt, dass der Athlet es unterlassen hat, seiner Verpflichtung über die Bekanntgabe der Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit oder ausreichenden Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nachzukommen, bewertet der IAAF Anti-Doping Administrator die Unterlassung als eine versäumte Kontrolle und der Athlet wird darüber schriftlich benachrichtigt. Wenn ein Athlet mit 3 (drei) versäumten Kontrollen in einem Zeitraum von 5 Jahren beginnend mit dem Datum der ersten versäumten Kontrolle bewertet wird, hat er einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Regel 32.2(d) begangen.

Rückkehr zu Wettkämpfen nach Beendigung der aktiven Laufbahn oder anderen Zeiten ohne Wettkampfteilnahme

18. Wenn ein Athlet, der aufgefordert wurde, Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit regelmäßig zu aktualisieren, nicht mehr den Trainingskontrollen zu unterliegen wünscht, weil er die aktive Laufbahn beendet oder sich aus einem anderen Grund entschieden hat, nicht an Wettkämpfen teilzunehmen, ist er verpflichtet, dies der IAAF in der vorgeschriebenen Form mitzuteilen. Der selbe Athlet kann nicht wieder an Wettkämpfen teilnehmen, wenn er nicht der IAAF 12 Monate vorher über seine Absicht zu Wettkämpfen zurückzukehren in der vorgeschriebenen Form Mitteilung macht, und sich wieder für Trainingskontrollen durch die IAAF in diesem Zeitraum durch Mitteilung seiner Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an die IAAF gemäß Regel 35.16 oben bereit hält. Ein Athlet, der sich weigert oder es unterlässt, sich der Dopingkontrolle aufgrund der Tatsache zu unterziehen, dass er die aktive Laufbahn beendet hat oder sich aus einem anderen Grund entschieden hat, nicht an Wettkämpfen teilzunehmen, aber der IAAF keine Mitteilung darüber gemäß dieser

Regel gemacht hat, hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Regel 32.2(c) begangen.

Analyse der Proben

1. Alle gemäß diesen Anti-Doping-Regeln entnommenen Proben werden gemäß den folgenden allgemeinen Grundsätzen analysiert:

Beauftragung von anerkannten Labors

- (a) Proben zur Analyse werden nur an WADA-akkreditierte Labors oder anderweitig von der WADA anerkannte Labors eingesandt. Bei Kontrollen durch die IAAF werden die Proben nur an WADA-akkreditierte Labors eingesandt (oder, sofern zutreffend, an Blutuntersuchungs-Labors oder mobile Kontrollstellen), die von der IAAF genehmigt sind.

Festzustellende Wirkstoffe

- (b) Die Proben werden analysiert, um verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden aus der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden und andere Wirkstoffe festzustellen, wie es durch die WADA gemäß ihrem Überwachungsprogramm vorgeschrieben ist.

Verwendung von Proben zu Forschungszwecken

- (c) Die Proben dürfen keinesfalls ohne schriftliche Zustimmung des Athleten für irgendwelche Zwecke, die nicht der Feststellung der verbotenen Wirkstoffe dienen (oder Gruppen verbotener Wirkstoffe) oder verbotener Methoden aus der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden, oder wie anderweitig durch die WADA gemäß ihrem Überwachungsprogramm vorgeschrieben, verwendet werden.

Internationaler Standard für Labors

- (d) Die Labors analysieren die Proben und berichten über die Ergebnisse in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors.

2. Alle durch Athleten bei Dopingkontrollen abgegebenen Proben, die unter der Verantwortung der IAAF durchgeführt werden, werden unverzüglich Eigentum der IAAF.
3. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine Frage oder Problem die Analyse oder Interpretation des Ergebnisses einer Probe betreffend auftritt, kann die bei dem Labor für die Analyse zuständige Person (oder das Blutuntersuchungslabor oder die mobile Kontrollstelle) den IAAF Anti-Doping Administrator um seinen Rat fragen.
4. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine Frage oder Problem im Zusammenhang mit einer Probe auftritt, kann das Labor (oder die mobile Kontrollstelle) weitere oder andere notwendige Kontrollen durchführen, um die so aufgetretene Frage oder das Problem zu klären, und auf solche Kontrollen kann sich die IAAF bei der Entscheidung beziehen, ob eine Probe ein positives Analyseergebnis darstellt.
5. Wenn eine Analyse ergibt, dass ein verbotener Wirkstoff oder die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode vorliegt, teilt das WADA-akkreditierte Labor das positive Analyseergebnis unverzüglich schriftlich mit, entweder der IAAF im Fall von Kontrollen durch die IAAF, oder dem betreffenden Mitglied im Fall von nationalen Kontrollen (mit einer Kopie an die IAAF). Im Falle einer nationalen Kontrolle informiert das Mitglied die IAAF über das positive Analyseergebnis und den Namen des Athleten sofort bei Erhalt der Information von dem durch die WADA-akkreditierten Labor und unter allen Umständen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt der Information.

Ergebnismanagement

1. Nach erfolgter Mitteilung über ein positives Analyseergebnis oder einen anderen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel gemäß diesen Anti-Doping-Regeln unterliegt die Angelegenheit dem unten beschriebenen Ergebnismanagement-Prozess.
2. Im Falle internationaler Athleten wird der Ergebnismanagement-Prozess von dem IAAF Anti-Doping Administrator durchgeführt, in allen anderen Fällen wird er von der zuständigen Person oder dem zuständigen Organ des Mitglieds durchgeführt. Die jeweilige Person oder das jeweilige Organ des Mitglieds hält den IAAF Anti-Doping Administrator über den Prozess jederzeit auf dem Laufenden. Anträge auf Unterstützung oder Informationen bei der Durchführung des Ergebnismanagement-Prozesses können dem IAAF Anti-Doping Administrator jederzeit unterbreitet werden. Für die Zwecke dieser Regel und Regel 38 unten sind demnach Verweise auf den IAAF Anti-Doping Administrator, sofern zutreffend, Verweise auf die zuständige Person oder das zuständige Organ des Mitglieds und Verweise auf einen Athleten, sofern zutreffend, sind Verweise auf jegliche Athletenbetreuer oder andere Personen.
3. Bei Mitteilung eines positiven Analyseergebnisses führt der IAAF Anti-Doping Administrator eine Überprüfung durch, um festzustellen, ob:
 - (a) dem Athleten eine gültige TUE für den verbotenen Wirkstoff bewilligt wurde; oder
 - (b) ein augenscheinliches Abweichen (oder Abweichungen) von dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen (oder einer anderen anwendbaren Bestimmung in den Verfahrensrichtlinien) oder dem Internationalen Standard für Labors vorliegt, die möglicherweise die Gültigkeit des Befundes widerlegen könnten.
4. Wenn die anfängliche Überprüfung gemäß Regel 37.3 oben nicht ergibt, dass eine gültige TUE oder eine Abweichung/Abweichungen von dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen (oder einer anderen anwendbaren Bestimmung in den Verfahrensrichtlinien) oder von dem Internationalen Standard für Labors vorliegt, die möglicherweise die Gültigkeit des Befundes widerlegen könnten, macht der IAAF Anti-Doping Administrator unverzüglich dem Athleten Mitteilung über:
 - (a) das positive Analyseergebnis;
 - (b) die Anti-Doping-Regel, gegen die verstoßen wurde oder, in einem Fall gemäß Regel 37.5 unten, eine Beschreibung der zusätzlichen durchzuführenden Untersuchung zur Feststellung, ob ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel erfolgt ist;
 - (c) die Frist, innerhalb derer der Athlet der IAAF, entweder direkt oder durch seinen nationalen Verband, eine Erklärung für das positive Analyseergebnis abzugeben hat;
 - (d) das Recht des Athleten, unverzüglich die Analyse der „B“-Probe zu beantragen; wenn ein solcher Antrag unterlassen wurde, wird angenommen, dass auf die Analyse der „B“-Probe verzichtet wird. Der Athlet wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn die Analyse der „B“-Probe beantragt wird, alle damit verbundenen Laborkosten von dem Athleten zu tragen sind, es sei denn, die „B“-Probe widerlegt die „A“-Probe; in diesem Fall werden die Kosten von der für die Einleitung der Kontrolle verantwortlichen Organisation getragen;
 - (e) das Datum, welches für die vom Athleten geforderte „B“-Probe festgelegt wurde; dieses Datum sollte im Normalfall nicht später als 2 Wochen nach der Bekanntgabe des positiven Analyseergebnisses an den Athleten liegen. Kann das betreffende Labor die Analyse der „B“-Probe im Anschluss nicht durchführen, hat die Analyse zu dem für das Labor frühestmöglichen Zeitpunkt danach stattzufinden. Ein andere Grund zum Ändern des Datums der „B“-Proben-Analyse wird nicht akzeptiert.

- (f) das Recht des Athleten und/oder seines Vertreters, bei dem Verfahren der Öffnung der „B“-Probe und deren Analyse zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt ist; und
 - (g) das Recht des Athleten, Kopien der Labordokumentation über die „A“-Proben und „B“-Proben zu beantragen, welche die Informationen enthalten, die vom Internationalen Standard für Labors gefordert werden.
5. Nach erfolgter Mitteilung an einen Athleten gemäß Regel 37.4(b) oben, führt der IAAF Anti-Doping Administrator alle erforderlichen Nachfolgeuntersuchungen durch. Bei Abschluss solcher Nachfolgeuntersuchungen macht der IAAF Anti-Doping Administrator unverzüglich dem Athleten Mitteilung über die Ergebnisse der Nachfolgeuntersuchungen und darüber, ob behauptet wird, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel begangen wurde. Wenn dies der Fall ist, wird dem betreffenden Athleten die Gelegenheit eingeräumt, entweder direkt oder durch seinen nationalen Verband innerhalb einer vom IAAF Anti-Doping Administrator festgesetzten Frist eine Erklärung als Antwort auf den behaupteten Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel abzugeben.
 6. Ein Athlet kann das Analyseergebnis der „A“-Probe akzeptieren, indem er auf sein Recht auf die Analyse der „B“-Probe verzichtet. Die IAAF kann jedoch die Analyse einer „B“-Probe jederzeit beantragen, wenn sie davon überzeugt ist, dass eine solche Analyse für die Beurteilung des Falles des Athleten relevant ist.
 7. Dem Athleten und/oder seinem Vertreter ist es gestattet, bei der Analyse der „B“-Probe anwesend zu sein und während der Durchführung der Analyse zugegen zu sein. Ein Vertreter des nationalen Verbandes des Athleten kann ebenfalls anwesend sein sowie ein Vertreter der IAAF. Ein Athlet bleibt vorläufig suspendiert (siehe Regel 38.2 unten), unabhängig von der Tatsache, dass er die Analyse der „B“-Probe beantragt hat.
 8. Sobald die Analyse der „B“-Probe abgeschlossen ist, ist ein vollständiger Laborbericht an den IAAF Anti-Doping Administrator zu schicken, zu gegebener Zeit zusammen mit einer Kopie aller relevanten Daten, die vom Internationalen Standard für Labors gefordert werden. Eine Kopie dieses Berichts und aller relevanten Daten ist an den Athleten weiterzuleiten, falls dies beantragt wurde.
 9. Bei Erhalt des Laborberichts über die „B“-Probe führt der IAAF Anti-Doping Administrator alle Nachfolgeuntersuchungen durch, die von der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden gefordert werden. Bei Abschluss der Nachfolgeuntersuchung hat der IAAF Anti-Doping Administrator dem Athleten unverzüglich über die Ergebnisse der Nachfolgeuntersuchung mitzuteilen und darüber zu informieren, ob die IAAF behauptet, oder weiterhin behauptet, oder nicht behauptet, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel vorliegt.
 10. Die mit Dopingkontrollen in Verbindung stehenden Personen unternehmen alle erforderlichen Schritte, um in einem Fall Vertraulichkeit zu wahren, bis die Analyse der „B“-Probe abgeschlossen ist (oder bis alle Nachfolgeuntersuchungen der Analyse der „B“-Probe, soweit von der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden gemäß Regel 37.10 gefordert, abgeschlossen sind), oder bis auf die Analyse der „B“-Probe vom Athleten verzichtet wird. Die Identität von Athleten, deren Proben positiv waren oder die im Verdacht stehen, einen Dopingverstoß begangen zu haben dürfen unter normalen Umständen nicht eher veröffentlicht werden, bevor die vorläufige Suspendierung gemäß der Regel 38.2 oder Regel 38.3 unten verhängt wurde.
 11. Im Fall eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Regel, in dem kein positives Analyseergebnis vorliegt, führt der IAAF Anti-Doping Administrator alle auf den Tatsachen des Falles beruhenden Untersuchungen durch, die er als notwendig erachtet und macht bei Abschluss einer solchen Untersuchung unverzüglich dem betreffenden Athleten Mitteilung darüber, ob behauptet wird, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel begangen wurde. Wenn dies der Fall ist, wird dem betreffenden Athleten die Gelegenheit eingeräumt, entweder direkt oder durch seinen nationalen Verband innerhalb einer vom IAAF Anti-Doping Administrator festgesetzten Frist eine Erklärung als Antwort auf den behaupteten Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel abzugeben.

12. Der Ergebnismanagement-Prozess bei einer Kontrolle, die vom IOC oder einer anderen internationalen Sportorganisation, die Kontrollen bei einem internationalen Wettkampf durchführt, bei denen die IAAF nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt besitzt (z.B. die Commonwealth Games oder die Pan American Games), durchgeführt wurde, wird von der IAAF gemäß diesen Anti-Doping-Regeln durchgeführt, so weit es die Entscheidung über eine Sanktion gegenüber einem Athleten, abgesehen von der Disqualifizierung von dem betreffenden internationalen Wettkampf, betrifft.

Disziplinarverfahren

1. Wenn behauptet wird, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel gemäß diesen Anti-Doping-Regeln begangen wurde, finden Disziplinarverfahren in der folgenden Reihenfolge statt:
 - (a) vorläufige Suspendierung;
 - (b) Anhörung;
 - (c) Sanktion oder Entlastung.

Vorläufige Suspendierung

2. Wenn keine Erklärung oder keine ausreichende Erklärung für den behaupteten Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel von Seiten des Athleten oder seines nationalen Verbandes innerhalb der vom IAAF Anti-Doping Administrator in Regel 37.4(c) oder 37.11 oben gesetzten Frist eingeht, wird der Athlet suspendiert, wobei die Suspendierung zu diesem Zeitpunkt vorläufig ist, solange die Entscheidung seines Falles durch dessen nationalen Verband anhängig ist. Im Falle eines internationalen Athleten wird der Athlet vom IAAF Anti-Doping Administrator suspendiert. In allen anderen Fällen spricht der nationale Verband des Athleten die betreffende Suspendierung durch schriftliche Mitteilung an den Athleten aus. Alternativ hierzu kann der Athlet eine freiwillige Suspendierung akzeptieren, vorausgesetzt, dass dies seinem nationalen Verband schriftlich bestätigt wird.
3. In allen Fällen, in denen das Mitglied eine vorläufige Suspendierung ausspricht oder ein Athlet eine freiwillige Suspendierung akzeptiert, bestätigt das Mitglied diese Tatsache der IAAF unverzüglich und der Athlet unterliegt den unten dargelegten Disziplinarverfahren. Eine freiwillige Suspendierung wird erst ab dem Datum des Erhalts der schriftlichen Bestätigung des Athleten hierüber durch die IAAF wirksam. Falls im Gegensatz zu dem obigen Abschnitt das Mitglied es nach Meinung des IAAF Anti-Doping Administrators unterlässt, eine vorläufige Suspendierung wie gefordert auszusprechen, spricht der IAAF Anti-Doping Administrator seinerseits eine solche vorläufige Suspendierung aus. Sobald die vorläufige Suspendierung durch den IAAF Anti-Doping Administrator ausgesprochen ist, macht er dem Mitglied über die Suspendierung Mitteilung, das dann die unten dargelegten Disziplinarverfahren einleiten muss.
4. Gegen eine Entscheidung, den Athleten vorläufig zu suspendieren, sind keine Rechtsmittel zulässig. Ein Athlet, der vorläufig suspendiert wurde oder der eine freiwillige Suspendierung akzeptiert hat, hat jedoch Anspruch auf eine vollständige Eilanhörung vor seinem Mitglied gemäß Regel 38.7 unten.

Anhörung

5. Jeder Athlet hat das Recht, eine Anhörung vor dem zuständigen Schiedsgericht seines nationalen Verbandes zu beantragen, bevor irgendeine Sanktion gemäß diesen Anti-Doping-Regeln festgelegt wird. Wenn ein Athlet einen Mitgliedsstatus im Ausland gemäß Regel 4.3 oben erhalten hat, hat er das Recht, eine Anhörung entweder vor dem zuständigen Schiedsgericht seines ursprünglichen nationalen Verbandes oder vor dem zuständigen Schiedsgericht des Mitglieds, dessen Mitgliedsstatus er erhalten hat, zu beantragen.
6. Wenn einem Athleten mitgeteilt wird, dass seine Erklärung abgelehnt wurde und er gemäß Regel 38.2 oben vorläufig suspendiert wurde, wird er ebenfalls über sein Recht auf Beantragung einer Anhörung belehrt. Wenn ein Athlet es unterlässt, seinem nationalen Verband oder einem anderen zuständigen Organ innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer solchen Mitteilung schriftlich zu bestätigen, dass er eine Anhörung wünscht, wird unterstellt, dass er auf sein Recht auf eine Anhörung verzichtet und akzeptiert hat, dass er den betreffenden Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel

- begangen hat. Diese Tatsache ist der IAAF durch das Mitglied innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.
7. Wenn ein Athlet eine Anhörung beantragt, wird diese ohne Verzögerung einberufen und ist innerhalb von 2 (zwei) Monaten ab dem Datum der Mitteilung des Antrags des Athleten an das Mitglied abzuhalten. Mitglieder halten die IAAF vollständig über den Stand aller Fälle, bei denen eine Anhörung anhängig ist, und über alle Anhörungstermine auf dem Laufenden, sobald sie festgelegt sind. Die IAAF hat das Recht, bei allen Anhörungen als Beobachter zugegen zu sein. Die Gegenwart der IAAF bei einer Anhörung, oder eine andere Beteiligung in einem Fall, berührt jedoch nicht deren Recht, die Entscheidung des Mitglieds an den CAS zur Berufung gemäß Regel 60.23 unten zu verweisen.
 8. Die Anhörung des Athleten findet vor dem jeweiligen Anhörungsorgan, das durch das Mitglied eingesetzt oder anderweitig bevollmächtigt wurde, statt. Das zuständige Anhörungsorgan soll fair und unparteiisch sein; und die Durchführung der Anhörung ist unter Beachtung der folgenden Grundsätze vorzunehmen: das Recht des Athleten, bei der Anhörung anwesend zu sein und Beweise vorzulegen, einschließlich des Rechts zur Benennung und Befragung von Zeugen, das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen und einen Dolmetscher beizuziehen (auf Kosten des Athleten), und das Recht auf eine rechtzeitige und mit Gründen versehene Entscheidung in Schriftform.
 9. Bei der Anhörung des Falles des Athleten befindet das jeweilige Gericht zunächst, ob ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel begangen wurde. Das Mitglied oder die andere Strafverfolgungsinstitution trägt die Beweislast, den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel zur hinreichenden Zufriedenheit des Gerichts zu beweisen (siehe Regel 33.2 oben).
 10. Wenn das jeweilige Gericht des Mitglieds befindet, dass kein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel begangen wurde, wird diese Entscheidung dem IAAF Anti-Doping Administrator schriftlich innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen, nachdem die Entscheidung erging, mitgeteilt (zusammen mit einer Kopie der schriftlich verfassten Begründung für eine solche Entscheidung). Der Fall wird dann vom Doping Review Board überprüft, das entscheidet, ob der Fall zur Schlichtung vor den CAS gemäß Regel 60.23 unten verwiesen wird. Wenn das Doping Review Board sich dafür entscheidet, kann es gleichzeitig, wenn zutreffend, die beim CAS zur Entscheidung anhängige vorläufige Suspendierung des Athleten wieder auferlegen.
 11. Wenn das jeweilige Gericht des Mitglieds befindet, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel vor der Auferlegung irgendeines Zeitraums der Sperre begangen wurde, hat der Athlet die Gelegenheit zur Begründung, dass außergewöhnliche Umstände in seinem Fall vorliegen, die eine Reduzierung der ansonsten anwendbaren Sanktion gemäß Regel 40.1 unten rechtfertigen.

Außergewöhnliche Umstände

12. Alle gemäß diesen Anti-Doping-Regeln getroffenen Entscheidungen betreffend außergewöhnliche Umstände müssen harmonisiert werden, so dass die selben rechtlichen Bedingungen für alle Athleten garantiert werden können, unabhängig von Nationalität, Wohnsitz, Leistungsniveau oder Erfahrung. Daher gelten unter Berücksichtigung der Frage nach außergewöhnlichen Umständen die folgenden Grundsätze:
 - (i) es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, zu gewährleisten, dass kein verbotener Wirkstoff in sein Körpergewebe oder in seine Körperflüssigkeiten gelangt. Athleten werden darauf hingewiesen, dass sie für jeden verbotenen Wirkstoff, der in ihrem Körper vorhanden ist, verantwortlich gemacht werden (siehe Regel 32.2(a)(i) oben).
 - (ii) außergewöhnliche Umstände bestehen nur in Fällen, in denen die Umstände wirklich außergewöhnlich sind und nicht in der überwiegenden Mehrheit der Fälle auftreten.
 - (iii) unter Berücksichtigung der persönlichen Pflicht des Athleten in Regel 38.12(i)oben werden die folgenden Fälle nicht als außergewöhnlich angesehen: eine

Behauptung, dass einem Athleten ein verbotener Wirkstoff oder eine verbotene Methode durch eine andere Person ohne sein Wissen verabreicht wurde; eine Behauptung, dass der verbotene Wirkstoff irrtümlich eingenommen wurde; eine Behauptung, dass ein verbotener Wirkstoff aufgrund der Einnahme kontaminierter Nahrungsergänzungsmittel vorhanden ist; oder eine Behauptung, dass das Medikament von Athletenbetreuern unter Unkenntnis der Tatsache verschrieben wurde, dass es einen verbotenen Wirkstoff enthält.

- (iv) außergewöhnliche Umstände können jedoch vorliegen, wenn ein Athlet der IAAF, seinem nationalen Verband oder anderen zuständigen Organ stichhaltige Beweise vorgelegt hat oder Unterstützung gewährt hat, und dies dazu geführt hat, dass die IAAF, sein nationaler Verband oder ein anderes zuständiges Organ einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel betreffend Besitz (gemäß Regel 32.2(f)), Handel (gemäß Regel 32.2(g)) oder Verabreichung an einen Athleten (gemäß Regel 32.2(h)) durch eine andere Person entdeckt oder nachgewiesen hat.
13. Die Festlegung der außergewöhnlichen Umstände in Fällen betreffend Internationale Athleten wird vom Doping Review Board vorgenommen (siehe Regel 38.17 unten).
14. Wenn ein Athlet zu begründen versucht, dass außergewöhnliche Umstände in seinem Fall vorliegen, befindet das jeweilige Gericht auf der Grundlage der vorgelegten Beweise und unter strenger Beachtung der in Regel 38.12 oben dargelegten Grundsätze, ob aus seiner Sicht die Umstände im Fall des Athleten als außergewöhnlich angesehen werden können.
15. Wenn das jeweilige Gericht nach Untersuchung der vorgelegten Beweise befindet, dass keine außergewöhnlichen Umstände im Fall des Athleten vorliegen, erlegt es die in Regel 40.1 unten vorgeschriebene Sanktion auf. Das Mitglied teilt der IAAF und dem Athleten schriftlich die Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen mit, nachdem die Entscheidung erging.
16. Wenn das jeweilige Schiedsgericht nach Untersuchung der vorgelegten Beweise befindet, dass außergewöhnliche Umstände im Fall des Athleten vorliegen, wird es, sofern der Fall einen Internationalen Athleten betrifft:
- (a) die Angelegenheit an das Doping Review Board (über den Generalsekretär) verweisen, zusammen mit dem gesamten Material und/oder Beweisen, die aus seiner Sicht die außergewöhnliche Natur der Umstände belegen; und
 - (b) den Athleten und/oder seinen nationalen Verband auffordern, den Verweis des jeweiligen Gerichts zu unterstützen oder eine eigenständige Eingabe für die Unterstützung eines solchen Verweises vorzulegen; und
 - (c) die Anhörung des Falles des Athleten solange aufzuschieben, wie die Entscheidung des Doping Review Board über außergewöhnliche Umstände anhängig ist.

Die vorläufige Suspendierung des Athleten bleibt solange bestehen, bis die Entscheidung des Doping Review Board über außergewöhnliche Umstände zur Kenntnis gelangt ist.

17. Bei Erhalt einer Verweisung von dem zuständigen Gericht untersucht das Doping Review Board die Frage nach außergewöhnlichen Umständen nur auf Grundlage der schriftlichen Unterlagen, die ihm vorgelegt wurden. Das Doping Review Board hat die Befugnis:
- (a) Meinungen über die Angelegenheit per E-Mail, Telefon, Fax oder persönlich auszutauschen;
 - (b) weitere Beweise oder Dokumente zu verlangen;
 - (c) weitere Erklärungen von dem Athleten zu verlangen;
 - (d) falls notwendig, das persönliche Erscheinen des Athleten vor dem Board zu verlangen.

Auf der Grundlage der Überprüfung der ihm vorgelegten schriftlichen Dokumente, einschließlich weiterer Beweise oder Dokumente, oder weiterer vom Athleten abgegeben Erklärungen, trifft das Doping Review Board, unter strengster Einhaltung der in Regel 38.12 oben dargelegten Grundsätze, die Entscheidung darüber, ob außergewöhnliche Umstände in dem Fall vorliegen und, falls dies so ist, in welche

Kategorie sie fallen, d.h. ob die außergewöhnlichen Umstände ergeben, dass kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit von Seiten des Athleten (siehe Regel 40.2 unten) oder kein erhebliches Verschulden oder keine erhebliche Fahrlässigkeit von Seiten des Athleten vorliegen (siehe Regel 40.3 unten) oder der Athlet stichhaltige Beweise vorgelegt oder Unterstützung gewährt hat, was zur Entdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Regel durch eine andere Person (siehe Regel 40.4 unten) geführt hat. Diese Entscheidung wird dem Mitglied vom Generalsekretär schriftlich übermittelt.

18. Wenn das Doping Review Board entscheidet, dass keine außergewöhnlichen Umstände in dem Fall vorliegen, ist diese Entscheidung für das jeweilige Gericht verbindlich, das die in Regel 40.1 unten vorgeschriebene Sanktion auferlegt. Das Mitglied teilt der IAAF und dem Athleten schriftlich die Entscheidung des jeweiligen Gerichts, welche die Entscheidung des Doping Review Board enthält, innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen mit, nachdem die Entscheidung erging.
19. Wenn das Doping Review Board entscheidet, dass außergewöhnliche Umstände in dem Fall vorliegen, entscheidet das jeweilige Schiedsgericht über die Sanktion gegenüber dem Athleten gemäß Regel 40.2, 40.3 oder 40.4 unten, die mit der Einstufung des Doping Review Board der außergewöhnlichen Umstände in Regel 38.17 oben übereinstimmen muss. Das Mitglied teilt der IAAF und dem Athleten schriftlich die Entscheidung des jeweiligen Gerichts innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen mit, nachdem die Entscheidung erging.
20. Der Athlet hat das Recht, eine Überprüfung der Entscheidung des Doping Review Board über außergewöhnliche Umstände durch den CAS zu verlangen, entweder als Teil einer Berufung gegen die Entscheidung des Mitglieds gemäß Regel 60.10(a) unten oder gemäß Regel 60.10(b) unten. In allen Fällen gilt als Standard für die Überprüfung der Entscheidung des Doping Review Board über die Frage nach dem Vorliegen außergewöhnlicher Umstände der Inhalt von Regel 60.27 unten.
21. In Fällen, die nicht Internationale Athleten betreffen, beurteilt das jeweilige Gericht, unter strengster Einhaltung der in Regel 38.12 oben dargelegten Grundsätze, ob außergewöhnliche Umstände in dem Fall des Athleten bestehen und entscheidet dementsprechend über die Sanktion gegenüber dem Athleten. Das Mitglied teilt der IAAF und dem Athleten schriftlich die Entscheidung des jeweiligen Schiedsgerichts innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen mit, nachdem die Entscheidung erging. Wenn das jeweilige Schiedsgericht entscheidet, dass außergewöhnliche Umstände im Fall eines Athleten vorliegen, legt es die vollständige Sachlage als Teil der schriftlichen Entscheidung dar, auf die sich die Entscheidung begründet.

Streichung der Ergebnisse

1. Wenn ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel im Zusammenhang mit Wettkampfkontrollen festgestellt wird, wird der Athlet automatisch von dem betreffenden Einzelwettkampf und von allen nachfolgenden Einzelwettkämpfen der Wettkampfveranstaltung disqualifiziert, mit allen für den Athleten daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder.
2. Wenn der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel gemäß Regel 39.1 begeht, Mitglied eines Staffelteams ist, wird das Staffelteam automatisch von dem betreffenden Einzelwettkampf und von allen nachfolgenden Einzelwettkämpfen der Wettkampfveranstaltung disqualifiziert, mit allen für das Staffelteam daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder. Wenn der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel begangen hat, für ein Staffelteam in einem späteren Einzelwettkampf in der Wettkampfveranstaltung antritt, wird das Staffelteam von dem nachfolgenden Einzelwettkampf disqualifiziert, mit allen für das Staffelteam daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder.
3. Wenn der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel gemäß Regel 39.1 begeht, Mitglied eines Teams, das kein Staffelteam ist, in einem Einzelwettkampf ist, in dem eine Teamwertung auf der Summe der Einzelergebnisse basiert, wird das Team nicht automatisch von dem betreffenden Einzelwettkampf disqualifiziert, sondern das Ergebnis des Athleten, der den Verstoß begeht, wird von dem Team-Ergebnis abgezogen und durch das Ergebnis des nächsten aufrückenden Teammitglieds ersetzt. Wenn durch den Abzug des Ergebnisses des Athleten von dem Ergebnis des Teams die Anzahl der Athleten, die für das Team zählen, geringer ist als die erforderliche Anzahl, wird das Team aus der Wertung ausgeschlossen. Der gleiche Grundsatz wird auf die Berechnung eines Team-Ergebnisses angewendet, wenn der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel begangen hat, für ein Team in einem nachfolgenden Einzelwettkampf in der Wettkampfveranstaltung antritt.
4. Zusätzlich zu den oben genannten Punkten werden, wenn ein Athlet als nicht startberechtigt gemäß Regel 40 unten erklärt wurde, alle Wettkampfergebnisse, die ab dem Datum, an dem die positive Probe abgegeben wurde (gleichgültig, ob Wettkampf- oder Trainingskontrolle) oder ein anderer Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel eingetreten ist, bis zum Beginn des Zeitraums der vorläufigen Suspendierung oder Nichtstartberechtigung annulliert, sofern es die Fairness nicht anderweitig gebietet, mit allen für den Athleten daraus entstehenden Konsequenzen (und, sofern zutreffend, für jedes Team, mit dem der Athlet angetreten ist), einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder.
5. Wenn ein Athlet einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel gemäß Regel 32.2(b)(ii) begeht, werden alle Wettkampfergebnisse, die nach dem eingestandenem Verstoß erzielt werden (sowohl die Einzelergebnisse, als auch, sofern zutreffend, diejenigen als Teammitglied), annulliert, mit allen für den Athleten daraus entstehenden Konsequenzen (und, sofern zutreffend, für jedes Team, mit dem der Athlet angetreten ist), einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder und dies ab dem Datum, an dem der Athlet den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel eingestanden hat.

Sanktionen gegenüber Einzelpersonen

1. Wenn eine Person einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel gemäß diesen Anti-Doping-Regeln begeht, unterliegt sie folgenden Sanktionen:
 - (a) für einen Verstoß gemäß den Regeln 32.2(a), (b) oder (f) (verbotene Wirkstoffe und Methoden), außer wenn der verbotene Wirkstoff ein spezifizierter Wirkstoff in einem Fall gemäß Regel 40.5 unten ist, oder Regel 32.2(i) (Wettkampfteilnahme während Suspendierung oder Nichtstartberechtigung):
 - (i) erster Verstoß: Nichtstartberechtigung für mindestens zwei Jahre.
 - (ii) zweiter Verstoß: lebenslange Nichtstartberechtigung.
 - (b) für einen Verstoß gemäß Regel 32.2(c) (Weigerung oder Unterlassung, sich der Dopingkontrolle zu unterziehen) oder Regel 32.2(e) (Einflussnahme bei Dopingkontrollen):
 - (i) erster Verstoß: Nichtstartberechtigung für mindestens zwei Jahre.
 - (ii) zweiter Verstoß: lebenslange Nichtstartberechtigung.
 - (c) für einen Verstoß gemäß Regel 32.2(d) (3 versäumte Kontrollen):
 - (i) erster Verstoß: Nichtstartberechtigung für ein Jahr.
 - (ii) zweiter Verstoß und weitere Verstöße: Nichtstartberechtigung für zwei Jahre.
 - (d) für einen Verstoß gemäß Regel 32.2(g) (Handeln) oder (h) (Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs oder verbotenen Methode):
 - (i) lebenslange Nichtstartberechtigung.

Darüber hinaus können Verstöße gemäß Regel 40.1(d), die auch Gesetze und Vorschriften außerhalb des Sportbereichs verletzen, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Gerichtsbehörden mitgeteilt werden.

Aufhebung, Verkürzung oder Ersetzen der Dauer der Nichtstartberechtigung

2. Wenn in einem Fall eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Regel gemäß:
 - (a) Regel 32.2(a) (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes); oder
 - (b) Regel 32.2(b) (Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode);das zuständige Gericht des Mitglieds entscheidet (sofern zutreffend, nachdem es die Angelegenheit an das Doping Review Board für dessen Entscheidung gemäß Regel 38.16 oben verwiesen hat), dass außergewöhnliche Umstände in dem Fall vorliegen, wonach dem Athleten oder der anderen Person kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit für den Verstoß zukommt, wird die ansonsten geltende Dauer der Nichtstartberechtigung gemäß Regel 40.1(a) aufgehoben. Wenn ein verbotener Wirkstoff in der Probe eines Athleten als Verstoß gegen Regel 32.2(a) (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes) festgestellt wird, muss der Athlet nachweisen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Körper gelangt ist, damit seine Nichtstartberechtigung aufgehoben wird.

Für den Fall, dass diese Regel angewendet wird und die ansonsten gemäß Regel 40.1(a) geltende Nichtstartberechtigung aufgehoben wird, wird der Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel nicht als ein Verstoß betrachtet hinsichtlich der Entscheidung über die Dauer der Nichtstartberechtigung wegen Mehrfachverstößen gemäß den Regeln 40.1(a)-(c) oben und Regeln 40.5 und 40.6-8 unten.
3. Wenn in einem Fall eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Regel gemäß:
 - (a) Regel 32.2(a) (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes);
 - (b) Regel 32.2(b) (Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode);
 - (c) Regel 32.2(c) (Weigerung oder Unterlassung, sich der Dopingkontrolle zu unterziehen);
 - (d) Regel 32.2(h) (Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode); oder

- (e) Regel 32.2(i) ((Wettkampfteilnahme während Suspendierung oder Nichtstartberechtigung)

das zuständige Gericht des Mitglieds entscheidet (sofern zutreffend, nachdem es die Angelegenheit an das Doping Review Board für dessen Entscheidung gemäß Regel 38.16 oben verwiesen hat), dass außergewöhnliche Umstände in dem Fall vorliegen, wonach dem Athleten oder der anderen Person kein erhebliches Verschulden oder keine erhebliche Fahrlässigkeit für den Verstoß zukommt, kann die Dauer der Nichtstartberechtigung verkürzt werden, jedoch darf die verkürzte Dauer nicht weniger als die Hälfte der ansonsten geltenden Mindestdauer der Nichtstartberechtigung betragen. Wenn die ansonsten geltende Dauer die lebenslange Nichtstartberechtigung ist, darf die verkürzte Dauer gemäß dieser Regel nicht weniger als 8 (acht) Jahre betragen. Wenn ein verbotener Wirkstoff in der Probe eines Athleten als Verstoß gegen Regel 32.2(a) (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes) festgestellt wird, muss der Athlet nachweisen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Körper gelangt ist, damit die Dauer seiner Nichtstartberechtigung aufgehoben wird.

4. Das zuständige Gericht des Mitglieds kann auch entscheiden (sofern zutreffend, nachdem es die Angelegenheit an das Doping Review Board für dessen Entscheidung gemäß Regel 38.16 oben verwiesen hat), die Dauer der Nichtstartberechtigung in Einzelfällen aufgrund außergewöhnlicher Umstände zu verkürzen, weil der Athlet oder eine andere Person der IAAF, seinem nationalen Verband oder anderen zuständigen Organ stichhaltige Beweise vorgelegt hat oder Unterstützung gewährt hat, was dazu geführt hat, dass die IAAF, sein nationaler Verband oder ein anderes zuständiges Organ einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel betreffend Besitz (gemäß Regel 32.2(f)), Handeln (gemäß Regel 32.2(g)) oder Verabreichung an einen Athleten (gemäß Regel 32.2(h)) durch eine andere Person entdeckt oder nachgewiesen hat. Die verkürzte Dauer darf jedoch nicht weniger als die Hälfte der ansonsten geltenden Mindestdauer der Nichtstartberechtigung betragen. Wenn die ansonsten geltende Dauer die lebenslange Nichtstartberechtigung ist, darf die verkürzte Dauer gemäß dieser Regel nicht weniger als 8 (acht) Jahre betragen.

Spezifizierte Wirkstoffe

5. Die Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden kann eine begrenzte Anzahl spezifizierter Wirkstoffe aufführen, durch die es besonders leicht zu einem unbeabsichtigten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln wegen ihres allgemeinen Vorhandenseins in medizinischen Präparaten kommen kann, oder die weniger wahrscheinlich erfolgreich als Dopingmittel missbraucht werden können. Wenn der Athlet nachweisen kann, dass die Anwendung eines solchen spezifizierten Wirkstoffes nicht dazu beabsichtigt war, die Leistung zu steigern, wird die ansonsten geltende Dauer der Nichtstartberechtigung in Regel 40.1(a) ersetzt durch:
- (i) erster Verstoß: mindestens: eine öffentliche Verwarnung (und Disqualifizierung von dem Einzelwettkampf und den nachfolgenden Einzelwettkämpfen, in denen er in dem Wettkampf antrat – siehe Regel 39 oben) und keine Nichtstartberechtigung bei zukünftigen Wettkämpfen; höchstens: Nichtstartberechtigung für ein Jahr.
 - (ii) zweiter Verstoß: Nichtstartberechtigung für zwei Jahre.
 - (iii) dritter Verstoß: lebenslange Nichtstartberechtigung.

Regeln für Mehrfachverstöße

6. Zum Zwecke der Auferlegung von Sanktionen gemäß den Regeln 40.1(a)-(c) oben und Regel 40.5 kann ein zweiter oder weiterer Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel nur berücksichtigt werden, wenn die IAAF, das Mitglied oder eine andere Strafverfolgungsinstitution nachweisen kann, dass der Athlet oder die andere Person, der/die diesen Anti-Doping-Regeln unterliegt, den zweiten oder weiteren Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel beging, nachdem er die Mitteilung erhielt, oder nachdem das Mitglied einen vernünftigen Versuch unternahm, den ersten oder vorhergehenden Verstoß mitzuteilen. Wenn die IAAF, das Mitglied oder andere Strafverfolgungsinstitution diese Tatsache nicht nachweisen kann, werden die

- betreffenden Verstöße gegen eine Anti-Doping-Regel als ein einzelner Verstoß angesehen, und die auferlegte Sanktion begründet sich auf denjenigen Verstoß, für den die strengere Sanktion gilt.
7. Wenn sich bei der selben Kontrolle ergibt, dass ein Athlet einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel sowohl einen spezifizierten Wirkstoff als auch einen anderen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode betreffend begangen hat, wird der Athlet beurteilt, als habe er einen einzelnen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel begangen hat, jedoch begründet sich auferlegte Sanktion auf denjenigen Verstoß, für den die strengere Sanktion gilt.
 8. Wenn einem Athleten nachgewiesen wird, zwei separate Verstöße gegen eine Anti-Doping-Regel (die sich nicht aus der selben Kontrolle ergeben haben) begangen zu haben, wobei der eine Verstoß einen spezifizierten Wirkstoff betrifft, für den die Sanktionen in Regel 40.5 gelten und der andere einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode betrifft, für den die Sanktionen in Regel 40.1(a) gelten, oder einen anderen Verstoß betrifft, für welche die Sanktionen in den Regeln 40.1(a) oder (b) gelten, ungeachtet der Reihenfolge, in der die beiden Verstöße begangen wurden, beträgt die Dauer der Nichtstartberechtigung für den zweiten Verstoß mindestens zwei Jahre und höchstens drei Jahre. Wenn bei einem Athleten ein dritter Verstoß festgestellt wird, die beliebige Kombination eines Verstoßes wegen eines spezifizierten Wirkstoffes gemäß Regel 40.5 und eines Verstoßes gemäß den Regeln 40.1(a)-(c) betreffend, wird ihm die Sanktion einer lebenslangen Nichtstartberechtigung auferlegt.

Beginn der Dauer der Nichtstartberechtigung

9. In allen Fällen, in denen eine Nichtstartberechtigung gemäß dieser Regel aufzuerlegen ist, beginnt die Dauer der Nichtstartberechtigung an dem Datum der Entscheidung bei der Anhörung, aus der die Nichtstartberechtigung folgt oder, wenn auf die Anhörung verzichtet wird, an dem Datum, an dem die Nichtstartberechtigung akzeptiert oder anderweitig auferlegt wird. Wenn ein Athlet einen Zeitraum der vorläufigen Suspendierung abgeleistet hat, bevor er als nicht startberechtigt erklärt wurde (sei es auferlegt oder freiwillig akzeptiert), wird ein solcher Zeitraum auf die gesamten Dauer der abzuleistenden Nichtstartberechtigung angerechnet.

Status während der Nichtstartberechtigung

10. Ein Athlet, Athletenbetreuer oder eine andere Person, die als nicht startberechtigt erklärt wurde, kann während der Dauer der Nichtstartberechtigung in keiner Funktion an irgendeinem Wettkampf oder einer Aktivität (außer an zugelassenen Anti-Doping-Aufklärungs- oder Rehabilitationsprogrammen) teilnehmen, die durch die IAAF oder ein Mitglied zugelassen oder organisiert wird. Darüber hinaus werden für jeglichen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel, der keine spezifizierten Wirkstoffe betrifft, einige oder alle im Zusammenhang mit dem Sport stehenden finanziellen Unterstützungen oder andere Zuwendungen, die die Person erhalten hat, von der IAAF und ihren Mitgliedern einbehalten.

Anforderungen für die Rückkehr zu Wettkämpfen nach Nichtstartberechtigung

11. Wenn ein Athlet als nicht startberechtigt erklärt wurde, hat er keinen Anspruch auf irgendwelche Zahlungen, auf die er kraft seines Antretens und/oder seiner Leistung entweder bei dem Wettkampf, bei dem die Probe abgegeben wurde, oder bei irgendeinem Wettkampf nach der Abgabe der Probe, bevor er gemäß Regel 38.2 oben vorläufig suspendiert wurde (oder bevor er eine freiwillige vorläufige Suspendierung akzeptiert hat), Anspruch gehabt hätte. Die IAAF oder jedes Mitglied, das einen Wettkampf organisiert, gewährleistet, dass eine Klausel mit dieser Wirkung in allen Verträgen mit Wettkampfveranstaltern enthalten ist. Für den Fall, dass der Athlet, im Gegensatz zu dieser Regel, irgendwelche Zahlungen erhalten hat, ist er solange nicht berechtigt, zum Wettkampf auch nach Ablauf der Dauer seiner Nichtstartberechtigung zurückzukehren, bevor nicht alle einzelnen Zahlungen an die jeweilige Person oder Institution zurückgezahlt wurden.

12. Wenn ein Internationaler Athlet gemäß Regel 40.1 für eine andere als lebenslange Dauer für nicht startberechtigt erklärt wurde, muss er sich als Bedingung zur Wiedererlangung der Startberechtigung zum Ende des festgesetzten Zeitraums jederzeit während der Dauer seiner Nichtstartberechtigung für Trainingskontrollen durch die IAAF, seinen nationalen Verband und einer anderen zu Kontrollen befugten Organisation gemäß diesen Anti-Doping-Regeln zur Verfügung halten, und muss der IAAF Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu diesem Zweck gemäß Regel 35.16 mitteilen. Wenn ein Athlet für ein Jahr oder länger als nicht startberechtigt erklärt wurde, müssen mindestens drei Trainingskontrollen auf Kosten des Athleten durchgeführt werden, wobei mindestens 3 Monate Abstand zwischen den Kontrollen liegen müssen. Die IAAF ist verantwortlich für die Durchführung der notwendigen Kontrollen in Einklang mit den Regeln und Verfahrensvorschriften, jedoch gelten Kontrollen durch jegliche zuständige Kontrollstelle als zuverlässig zur Erfüllung dieser Anforderung, vorausgesetzt, dass die entnommenen Proben von einem WADA-akkreditierten Labor untersucht wurden. Darüber hinaus muss sich ein Athlet unmittelbar vor dem Ende der Dauer der Nichtstartberechtigung Kontrollen in Bezug auf die vollständige Palette der verbotenen Wirkstoffe und Methoden unterziehen. Wurde ein Athlet, der an Laufwettkämpfen, Gehwettkämpfen oder kombinierten Wettkämpfen wegen eines Dopingvergehens gemäß dieser Regeln für schuldig befunden, müssen mindestens die letzten beiden Wiedereinsetzungstests auf rh-Epo und diesem verwandte Substanzen untersucht werden. Die Ergebnisse all dieser Kontrollen müssen zusammen mit Kopien der jeweiligen Dopingkontroll-Formulare vor der Rückkehr des Athleten zu Wettkämpfen an die IAAF gesandt werden.
13. Wenn die Ergebnisse irgendwelcher gemäß Regel 40.12 oben durchgeführter Kontrollen Anlass zu einem positiven Analyseergebnis oder einem anderen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel gemäß diesen Anti-Doping-Regeln geben sollten, begründet dies einen separaten Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel und der Athlet unterliegt den entsprechenden Disziplinarverfahren und weiteren Sanktionen.
14. Sobald die Dauer der Nichtstartberechtigung eines Athleten abgelaufen ist, vorausgesetzt, dass er die Regeln 40.11 und 40.12 oben erfüllt hat, wird er automatisch wieder startberechtigt, und es ist kein Antrag durch den Athleten oder seinen nationalen Verband an die IAAF notwendig.

REGEL 41

Verpflichtung der Mitglieder zur Berichterstattung

1. Jedes Mitglied berichtet der IAAF unverzüglich die Namen der Athleten, die ein schriftliches Anerkenntnis und eine Annahmeerklärung dieser Anti-Doping-Regeln und Verfahrensrichtlinien unterzeichnet haben, um bei internationalen Wettkämpfen startberechtigt zu sein (siehe Regel 30.5 oben). Eine Kopie der unterzeichneten Annahmeerklärung ist in jedem Fall durch das Mitglied an das IAAF-Büro weiterzuleiten.
2. Jedes Mitglied berichtet der IAAF und der WADA unverzüglich über alle TUEs, die gemäß Regel 34.5(b) oben bewilligt werden.
3. Jedes Mitglied berichtet der IAAF unverzüglich und unter allen Umständen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme über alle positiven Analyseergebnisse, die im Laufe von Dopingkontrollen aufgetreten sind, die durch das Mitglied oder in dem Land oder Territorium des Mitglieds durchgeführt wurden, zusammen mit dem Namen des betreffenden Athleten.
4. Jedes Mitglied berichtet, als Teil seines jährlichen Berichtes an die IAAF, der innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres vorzulegen ist (siehe Artikel 4.9 der Satzung), über alle von diesem Mitglied oder in dem Land oder Territorium des Mitglieds im vergangenen Jahr durchgeführten Dopingkontrollen (solche, die nicht von der IAAF durchgeführt wurden). Dieser Bericht soll nach Athleten geordnet sein, mit der Angabe, wann der Athlet kontrolliert wurde, wer die durchführende Institution war und ob die Kontrolle als Wettkampf- oder Trainingskontrolle durchgeführt wurde. Die IAAF kann regelmäßig solche Daten, die sie von ihren Mitgliedern gemäß dieser Regel erhalten hat, veröffentlichen.
5. Die IAAF berichtet an die WADA alle zwei Jahre über die Einhaltung dieses Codes durch die IAAF, einschließlich der Einhaltung durch ihre Mitglieder. Von der IAAF wird verlangt, dass sie alle Gründe für Nichteinhaltung erläutert.

REGEL 42

Sanktionen gegenüber Mitgliedern

1. Der Rat hat die Befugnis, jedem Mitglied, das seine Verpflichtungen gemäß diesen Anti-Doping-Regeln nicht einhält, gemäß Artikel 14.7 der Satzung Sanktionen aufzuerlegen.
2. Die folgenden Beispiele werden als Verletzung der Verpflichtungen eines Mitglieds gemäß diesen Anti-Doping-Regeln angesehen:
 - (a) die Unterlassung, die Startberechtigung eines Athleten zur Teilnahme an internationalen Wettkämpfen zu gewährleisten, indem von dem Athleten verlangt wird, ein schriftliches Anerkenntnis und eine Annahmeerklärung dieser Anti-Doping-Regeln und Verfahrensregeln zu unterzeichnen, und eine Kopie der unterzeichneten Annahmeerklärung an das IAAF-Büro (siehe Regel 30.5 oben) weiterzuleiten.
 - (b) die Unterlassung, eine Anhörung für einen Athleten innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Aufforderung dazu erfolgte, abzuhalten (siehe Regel 38.7 oben);
 - (c) die Unterlassung, gebührende Anstrengungen zu unternehmen, um die IAAF in der Erfassung der Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu unterstützen, sollte die IAAF um solche Unterstützung ersuchen (siehe Regel 35.16 oben);
 - (d) die Unterlassung, der IAAF und der WADA über die Bewilligung einer TUE gemäß Regel 34.5(b) zu berichten (siehe Regel 41.2 oben);
 - (e) die Unterlassung, der IAAF über ein positives Analyseergebnis zu berichten, das sich im Lauf einer Dopingkontrolle ergeben hat, die durch dieses Mitglied oder in dem Land oder Territorium des Mitglieds durchgeführt wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis eines solchen Befundes an das Mitglied, zusammen mit dem Namen des betreffenden Athleten (siehe Regel 41.3 oben);
 - (f) die Unterlassung, als Teil seines jährlichen Berichtes an die IAAF, der innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres vorzulegen ist, eine Liste mit allen von diesem Mitglied oder in dem Land oder Territorium des Mitglieds im vergangenen Jahr durchgeführten Dopingkontrollen zu berichten. (siehe Regel 41.4 oben).
3. Wenn einem Mitglied unterstellt wird, seine Verpflichtungen gemäß diesen Anti-Doping-Regeln nicht eingehalten zu haben, hat der Rat die Befugnis, auf eine oder mehrere der folgenden Arten vorzugehen:
 - (a) das Mitglied bis zur nächsten Versammlung des Kongresses oder für einen kürzeren Zeitraum zu suspendieren;
 - (b) das Mitglied zu verwarnen oder eine Rüge auszusprechen;
 - (c) Geldstrafen aufzuerlegen;
 - (d) dem Mitglied Zuschüsse oder Beihilfen zu entziehen;
 - (e) die Athleten des Mitglieds von einem bestimmten Wettkampf oder mehreren internationalen Wettkämpfen auszuschließen;
 - (f) den Funktionären oder anderen Vertretern des Mitglieds die Akkreditierung zu entziehen oder zu verweigern; und
 - (g) andere Sanktionen aufzuerlegen, die er als angemessen erachtet.
4. In allen Fällen, in denen der Rat eine Sanktion gegen ein Mitglied wegen der Verletzung seiner Verpflichtungen gemäß diesen Anti-Doping-Regeln verhängt hat, wird eine solche Entscheidung bei dem nächsten Kongress vorgetragen.

REGEL 43

Anerkennung

1. Wenn Dopingkontrollen durch die IAAF, ein Mitglied oder einen Kontinentalverband gemäß diesen Anti-Doping-Regeln und Verfahrensregeln durchgeführt wurden, erkennt jedes Mitglied die Ergebnisse solcher Dopingkontrollen an. Weiterhin, wenn Entscheidungen durch die IAAF oder ein Mitglied bezüglich einer dieser Anti-Doping-Regeln gefällt wurden, erkennt jedes Mitglied solche Entscheidungen an und unternimmt alle notwendigen Handlungen, damit solche Entscheidungen wirksam werden.
2. Der Rat kann im Namen aller Mitglieder die Ergebnisse von Dopingkontrollen anerkennen, die von einer anderen Sportorganisation als der IAAF durchgeführt wurden, sei es eine nationale, regionale, kontinentale oder internationale, oder durch ein Mitglied dieser Sportorganisation, oder durch eine Regierung oder Regierungsbehörde, gemäß Regeln und Verfahren, die von denen der IAAF abweichen, wenn sichergestellt ist, dass die Kontrollen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und die Regeln des Organs, dass die Kontrolle durchgeführt hat, den Athleten hinreichenden Schutz gewähren.
3. Der Rat kann seine Verantwortung für die Anerkennung der Ergebnisse von Dopingkontrollen gemäß Regel 43.2 oben an das Doping Review Board oder an eine andere Person oder ein Organ delegieren, die er dafür als geeignet erachtet.
4. Wenn der Rat (oder der von ihm gemäß Regel 43.3 Berufene) entscheidet, dass das Ergebnis einer Dopingkontrolle, die von einer anderen Sportorganisation als der IAAF oder durch eine Regierung oder Regierungsbehörde durchgeführt wurde, anerkannt werden muss, dann wird angenommen, dass der Athlet die entsprechende Regel verletzt hat und den gleichen Disziplinarverfahren und Sanktionen unterliegt wie bei einem entsprechenden Verstoß gegen diese Anti-Doping-Regeln. Alle Mitglieder unternehmen alle notwendigen Handlungen, um zu gewährleisten, dass jegliche Entscheidung bezüglich eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Regel in einem solchen Fall wirksam wird.

REGEL 44

Verjährungsfrist

1. Ein Disziplinarverfahren gemäß diesen Anti-Doping-Regeln gegen einen Athleten oder irgendeine andere Person wegen eines Verstoßes gegen eine in diesen Anti-Doping-Regeln enthaltene Anti-Doping-Regel kann nur dann eingeleitet werden, wenn ein solches Verfahren innerhalb von acht Jahren ab dem Datum, an dem der Verstoß gegen die Anti-Doping-Regel erfolgte, eingeleitet wird.

REGEL 45

Auslegungsbestimmung

1. Anti-Doping-Regeln sind ihrer Natur nach Wettkampffregeln, welche die Bedingungen regeln, unter denen der Leichtathletiksport auszuüben ist. Sie sind nicht dazu erstellt, den auf Strafverfahren oder arbeitsrechtliche Angelegenheiten anwendbaren Anforderungen und Rechtsnormen unterworfen oder darauf beschränkt zu sein. Die in diesem Code dargelegten Vereinbarungen und Standards als Grundlage für den Kampf gegen Doping im Sport und, wie durch die IAAF in diesen Anti-Doping-Regeln akzeptiert, stellen eine umfassende Übereinstimmung derjenigen mit einem Interesse an fairem Sport dar und sollten von allen Gerichten und rechtsprechenden Organen respektiert werden.
2. Die verschiedenen in diesen Anti-Doping-Regeln verwendeten Überschriften und Zwischenüberschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und sollen nicht als substantieller Teil dieser Anti-Doping-Regeln erachtet werden oder auf irgendeine Art die Sprache der Bestimmungen, auf die sie sich beziehen, berühren.
3. Die Begriffsbestimmungen in Kapitel 3 gelten als wesentlicher Teil dieser Anti-Doping-Regeln.